

**Begründung zur Änderung der bisherigen Verordnungen für das Naturschutzgebiet „Salzwiese Barnstorf“ und das Landschaftsschutzgebiet „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“**

Im Jahr 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) erlassen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie waren von den Mitgliedsstaaten geeignete Gebiete zu melden. Diese FFH-Gebiete bilden gemeinsam mit den EU-Vogelschutzgebieten das europaweit vernetzte Schutzgebietssystem „NATURA 2000“. Die europäischen Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Gebiete so zu sichern, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt oder wiederhergestellt werden kann.

Für den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel wurde u.a. das FFH-Gebiet Nr. 111 „Heeseberg-Gebiet“ aufgrund des Vorkommens der Salzwiese mit ihrer einzigartigen Fauna und Flora sowie der nördlich angrenzenden Flächen zwischen Barnstorf und Warle ausgewählt. Das Oberflächenwasser der Salzwiese steht in Verbindung mit einem in ca. 150 m Tiefe anstehenden Salzstock. Durch Verdunstung reichert sich das Salz in den obersten Bodenschichten an und lässt eine im Binnenland äußerst seltene Vegetation entstehen. Daher ist ein hoher Wasserstand im Bereich der Salzwiese sowie auch auf den nördlich angrenzenden Flächen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes zwingend erforderlich.

Gemäß § 32 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu erklären. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 (3) BNatSchG ist ferner sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Der Bereich der Salzwiese ist bereits als Naturschutzgebiet BR-10 „Salzwiese Barnstorf“ geschützt, die nördlich angrenzenden Flächen liegen im bestehenden Landschaftsschutzgebiet WF 40 „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“. Die bestehenden Schutzgebietsverordnungen aus den Jahren 1976 bzw. 1998 werden entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie geändert. Zusätzlich werden die Verordnungstexte an die Regelungen des neuen Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 angepasst.

Das FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ setzt sich mit einer räumlichen Unterbrechung in südöstlicher Richtung bis in den Landkreis Helmstedt fort. Für die Sicherung dieser Teilbereiche des FFH-Gebietes ist gemäß Erlass des Nds. Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 04.10.2010 der Landkreis Helmstedt zuständig.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig trifft für den Bereich des Naturschutzgebietes die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung. Zum Schutz der trittempfindlichen Salzvegetation ist es erforderlich eine Regelung in die Verordnung aufzunehmen, die das Betreten des Gebietes nur einem kleinen Personenkreis ermöglicht (Eigentümer, Pächter). Nach Abwägung dieser unterschiedlichen Anforderungen an die Fläche, wurde dem Erhalt der sehr hochwertigen, seltenen und trittempfindlichen Pflanzenbestände im Naturschutzgebiet der Vorrang eingeräumt gegenüber der Erholungsnutzung. Dies hat zur Folge, dass bei einer Fortschreibung des RROP für die Fläche des Naturschutzgebietes zukünftig nicht mehr die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung getroffen werden kann.